

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/4244 —

**Betr.: Durchführung und Überwachung von Planfeststellungsbeschlüssen durch die
Bezirksregierung Braunschweig;
hier: Hausmülldeponie Blankenhagen, Landkreis Northeim**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Graeber (SPD) vom 11. 8. 1989

Das Magazin „Der Stern“ testete vor einiger Zeit die Hausmülldeponien in der Bundesrepublik und kam dabei zu folgender Feststellung: „Niedersachsen bekam die meisten ‚Sechsen‘. 57 % seiner Deponien wurden mit Noten schlechter als ‚Drei‘ bewertet. Northeim/Blankenhagen erhielt die Note ‚Fünf‘.“ Muß das so sein, wenn die im Planfeststellungsbeschluß gemachten Auflagen eingehalten werden?

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird die Unschädlichkeit von Gewerbe- und Industrieabfällen durch das Wasserwirtschaftsamt festgestellt?
2. Welchen Inhalt hat der Bericht des Bodensachverständigen über Eignung des Dichtungsmaterials und über die Handhabung der Überwachung?
3. In welchen Zeitabständen prüft das Wasserwirtschaftsamt Göttingen die Funktionsfähigkeit der Sickerwasserkontrollschächte, und in welchen Zeitabständen werden die Protokolle der Stadt Moringen zugänglich gemacht?
4. Werden die Sickerwasserstände monatlich geprüft, und werden die Prüfberichte der Stadt Moringen zugeleitet?
5. In welchen Zeitabständen werden die Gasemissionen gemessen? Wurden Gasmigrationen im Deponiefeld festgestellt?
6. Wann werden die Geruchsbelästigungen beseitigt?
7. Wer prüft den Zustand des Rückhaltebeckens für Oberflächenwasser und an wen und wann wurden die Prüfberichte ausgehändigt?
8. Wie groß ist die jetzt bestehende Betriebsfläche und wie groß die offene Mülloberfläche?
9. Werden die Müllfahrzeuge in Käfigen, bestehend aus Netzen, entladen?
10. Wurden die vorgeschriebenen Müllsickerwasseruntersuchungen (jährlich zwei Voll- und vier Kurzanalysen) termingerecht durchgeführt? Wurden diese unverzüglich geprüft und die Ergebnisse an die zuständigen Stellen weitergeleitet? In welchen Zeitabständen wurde die Stadt Moringen unterrichtet?
11. Wer gibt Auskunft über Eigenüberwachung, Wiegen der Abfälle und Setzungsverhalten der Deponie?

12. Welchen Inhalt hat der Rekultivierungsplan?
13. Wie ist sichergestellt, daß alle Maßnahmen, die zur Betreibung einer geordneten Hausmülldeponie vorgeschrieben sind, auch eingehalten werden; wie oft wird durch die Aufsichtsbehörde der laufende Betrieb geprüft, und ist dies durch eine ausreichende personelle Besetzung sichergestellt?
14. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung treffen, um sicherzustellen, daß die Aufsichtsbehörde ihren Verpflichtungen nachkommt und der Betreiber die Auflagen aus den Planfeststellungsbeschlüssen unverzüglich erfüllt?
15. Durch welche Maßnahmen stellt die Aufsichtsbehörde sicher, daß im Landkreis Northeim der Müllnotstand verhindert wird?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
— Z 4 — 01 425/13 — 100 —

Hannover, den 15. 12. 1989

In Niedersachsen werden derzeit 69 Deponien zur Ablagerung von Siedlungsabfällen betrieben, von denen bereits

- 43 über eine natürliche oder künstliche Basisabdichtung,
- 44 über eine Sickerwassererfassung und
- 26 über ein Gaserfassungssystem

verfügen.

Die Zulassung der Deponien erfolgte nach dem Abfallgesetz. Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit wurden die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen mit Auflagen und Bedingungen verbunden, um einen sicheren Betrieb zum Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Durch landeseinheitliche Regelungen ist u. a. vorgegeben, daß regelmäßig

- das Grundwasser im Umfeld der Deponie sowie das auf der Deponie anfallende Sickerwasser zu untersuchen ist und
- die Anlagen durch die Aufsichtsbehörden zu überwachen sind.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und Überwachungen werden dem Betreiber mitgeteilt und bei festgestellten Mängeln mit der Aufforderung verbunden, daß diese umgehend zu beheben sind.

Eine Unterrichtung anderer Stellen durch die Aufsichtsbehörden ist nicht vorgeschrieben. Dem Betreiber steht es aber frei, andere Stellen, wie z. B. betroffene Gemeinden zu informieren.

Die Anforderungen und damit die Sicherheitsstandards der niedersächsischen Deponien sind in den letzten Jahren ständig angehoben worden.

So wurde z. B. im Jahre 1988 in Niedersachsen die kombinierte Basisabdichtung für Siedlungsabfalldeponien, bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn und einer drei-

lagigen mineralischen Dichtungsschicht, für alle neu zu errichtenden und zu erweitern-den Deponien vorgeschrieben. Damit ist Niedersachsen das erste Bundesland, in dem dieser hohe Standard verbindlich eingeführt worden ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Bei der Ablagerung von Abfällen auf der Hausmülldeponie Blankenhagen wird — wie bei allen Hausmülldeponien — unterschieden zwischen

- Abfällen, die durch Planfeststellungsbeschluß generell zugelassen sind, und
- Abfällen, deren Ablagerung auf Einzelantrag der entsorgungspflichtigen Körperschaft durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) zugelassen werden.

Die Einzelzulassung wird wie folgt durchgeführt:

Am Entstehungsort des Abfalles wird vom Staatlichen Amt für Wasser und Abfall (StAWA) und einem Gutachter eine Probe zur Analyse entnommen.

Den Parameterumfang der Analyse legt das StAWA fest.

Nach Vorlage der Analyse beurteilt das StAWA den Antrag aus fachtechnischer Sicht und schlägt einen Entsorgungsweg — Hausmülldeponie oder anderweitige Entsorgung — vor.

Sofern sich keine Bedenken gegen die Ablagerung auf der Hausmülldeponie ergeben haben, wird dem Antrag in jedem Einzelfall durch die Bezirksregierung zugestimmt.

Zu 2:

Seit Inbetriebnahme wurden mehrere Gutachten zu den anstehenden Bodenverhältnissen der einzelnen Deponieabschnitte eingeholt.

Für die ersten Deponieabschnitte hat der Gutachter naturdichten Untergrund, der keine zusätzlichen Dichtungsmaßnahmen erfordert, festgestellt.

Die weiteren Deponieabschnitte wurden jeweils den Anforderungen der Gutachter und dem Stand der Technik entsprechend mit künstlichen Dichtungen versehen.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat das StAWA Göttingen überwacht und abgenommen.

Zu 3:

Die Funktionsfähigkeit der Sickerwassersammelschächte wird vierteljährlich überprüft.

Die Überwachungsprotokolle erhält laut Planfeststellungsbeschluß ausschließlich der Betreiber.

Zu 4:

Der Sickerwasserhaushalt wird durch tägliche Mengenmessungen vom Deponiebetreiber überwacht.

Eine Versendung der Protokolle an Dritte ist im Planfeststellungsbeschluß nicht vorgesehen.

Zu 5 und 6:

Gasmessungen werden vom Landkreis in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführt.

Von an 34 Stellen entnommenen Proben wurden bei einer außerhalb des Deponiegebietes liegenden Stelle Deponiegasanteile nachgewiesen.

Seit Inbetriebnahme der aktiven Deponieentgasung im Jahre 1984 sind keine Geruchsbelästigungen mehr gemeldet worden.

Zu 7:

Das Rückhaltebecken für Oberflächenwasser ist nicht gebaut worden. Der hydraulische Nachweis hat erbracht, daß auf diese Anlage verzichtet werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluß wurde entsprechend geändert.

Zu 8:

Die täglich bewirtschaftete und sich täglich verlagernde Betriebsfläche beträgt ca. 500 m².

Die offene Müllfläche ist zur Zeit ca. 4 ha groß.

Zu 9:

Nein. Um eine Verunreinigung der Umgebung durch Papier- und Plastiktüten zu vermeiden, ist die Betriebsfläche mit Fangzäunen umstellt.

Zu 10:

Für die Sickerwasseruntersuchung maßgeblich ist der Erlaß über „Physikalische und chemische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen — Umfang der Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser im Bereich von Abfallentsorgungsanlagen —“. Danach sind 1 Vollanalyse und 3 Kurzanalysen pro Jahr vorgeschrieben.

Der Landkreis hat pro Jahr 2 Voll- und 2 Kurzanalysen durchführen lassen und damit die Vorgaben des Erlasses eingehalten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden den zuständigen Behörden und dem Betreiber umgehend zur Prüfung zugeleitet. Zur Weitergabe der Berichte verweise ich auf meine Ausführungen in der Vorbemerkung und meine Antworten auf die Fragen 3 und 4.

Zu 11:

Der Landkreis Northeim als Deponiebetreiber.

Zu 12:

Der im Planfeststellungsbeschluß vom Betreiber geforderte Rekultivierungsplan liegt der Bezirksregierung zur Genehmigung vor.

Eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung ist möglich.

Zu 13:

Ein ordnungsgemäßer Deponiebetrieb ist dadurch sichergestellt, daß der Deponiebetreiber Fachpersonal beschäftigt und eine Eigenüberwachung durchführt.

Der Betrieb wird vom StAWA im Auftrage der Aufsichtsbehörde entsprechend dem Überwachungserlaß überwacht.

Zu 14:

Mit den bestehenden Vorschriften und Regelungen sind die Aufsichtsbehörden in der Lage, die im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht erforderlichen Anordnungen durchzusetzen.

Zu 15:

Ein Müllnotstand ist für den Landkreis Northeim zur Zeit nicht erkennbar und bei zügiger Umsetzung des Abfallwirtschaftsprogrammes Niedersachsen auch nicht zu erwarten.

Dr. Remmers